

# **Satzung des Vereins: Initiative Staats- und Stadtbibliothek Augsburg**

## **§ 1 (Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Staats- und Stadtbibliothek Augsburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
4. Die Aktivitäten und Handlungen des Vereins sind in der Satzung und den dazugehörigen Ordnungen festgelegt. Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung.

## **§ 2 (Zweck)**

Die Zwecke des Vereins sind der Erhalt der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg und ihrer ungeteilten Bestände in dem bestehenden denkmalgeschützten Bibliotheksgebäude in der Schaezlerstraße 25 sowie die Förderung der Tätigkeit und der Leistungsfähigkeit der Staats- und Stadtbibliothek durch geeignete Maßnahmen.

1. Der Verein hält dazu Kontakt zu den für die Bibliothek verantwortlichen staatlichen und städtischen Dienststellen und politischen Gremien und leistet Öffentlichkeits- und Pressearbeit mit dem Ziel, unter anderem folgende Inhalte zu vermitteln:
  - die einzigartige kulturelle Bedeutung der Sammlungsbestände der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg;
  - den zentralen Stellenwert der Bibliothek für die wissenschaftliche Forschung in den verschiedensten Fachdisziplinen, insbesondere für die Geschichte Augsburgs und Bayerisch-Schwabens;
  - die Bedeutung des Standorts der Bibliothek in Augsburg für die Stadt und den Regierungsbezirk Schwaben;
  - den Schutz des Bibliotheksgebäudes und seiner originalen Ausstattung als einzigartiges Baudenkmal;
  - die Notwendigkeit, die Sammlungsbestände in dem bisherigen Bibliotheksgebäude zu erhalten und deren Unterbringung nach anerkannten bibliothekarischen, wissenschaftlichen und konservatorischen Standards zu verbessern;
  - die Notwendigkeit der Schaffung einer Buch- und Handschriftenrestauratorenstelle;
  - die Notwendigkeit, den Zugang zu den Beständen für die Allgemeinheit sowie die Forschung mindestens im bisherigen Umfang zu erhalten.
2. Der Verein unterstützt die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch geeignete Maßnahmen, wie die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für
  - die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungsbestände;
  - den Erhalt des denkmalgeschützten Bibliotheksgebäudes;
  - die Aufrechterhaltung und die Erweiterung der Dienstleistungen;
  - die Verbesserung der Sachausstattung der Bibliothek;

- die Präsentation der Bestände der Staats- und Stadtbibliothek in Ausstellungen und Publikationen;
- die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten mit und zu den Sammlungsbeständen der Bibliothek.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2010.

### **§ 5 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme (auch per E-mail oder Fax). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung dieser Bestätigung.

3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals nach der Aufnahme eines Mitglieds innerhalb von sechs Wochen, im übrigen jährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahrs zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) mit der Insolvenz des Mitglieds;
- d) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wie durch Schädigung des Vereins, grobe Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen oder Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied

persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich (auch per E-mail oder Fax) Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 (Organe des Vereins)**

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 (Vorstand)**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Eines der Vorstandsmitglieder sollte über bibliothekarisches oder buchwissenschaftliches Fachwissen verfügen.
2. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 (Beirat)**

Der Verein kann einen Beirat gründen, der die Arbeit des Vorstands unterstützt und insbesondere den Vorstand berät. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 9 (Geschäftsordnung für den Vorstand)**

1. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

2. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die schriftlich zu protokollieren sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des dann zu wählenden Sitzungsleiters.
4. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Vorstandsmitglieder erhalten für sachliche Aufwendungen (wie Reise-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten), die aufgrund der notwendigen Erfüllung ihrer Aufgaben für den Verein entstanden sind, angemessene Aufwandsentschädigungen. Die geltend gemachten Aufwandsentschädigungen sind von zwei anderen Vorstandsmitgliedern auf Richtigkeit und Höhe zu prüfen.

## **§ 10 (Geschäftsführender Vorstand)**

Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstands;
  - b) die Wahl der Revisoren;
  - c) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
  - d) die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstands nach Prüfung durch den Revisor;
  - e) die Entlastung des Vorstands;
  - f) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seine vom Vorstand beschlossene Ausschließung aus dem Verein;
  - g) eine Satzungsänderung;
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich (auch per E-mail oder Fax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich durch Einladung an die letzte bekannte Anschrift (auch per E-mail oder Fax) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut in der Einladung stehen.

4. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-mail oder Fax) eingereicht werden.

5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Sofern der Schriftführer nicht anwesend ist, wird von der Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Stimmenübertragung muss schriftlich erfolgen und vorab dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden. Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 (Revision)**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Die Aufgaben der Revisoren sind die Rechnungsprüfung und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder nach der Satzung und den Vereinsbeschlüssen.

## **§ 13 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Historischen Verein von Schwaben e. V. und an den Naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Stadtbergen, den 1. November 2010